

Reglement für den Wochenmarkt auf dem Brupbacherplatz («BrupbiMärt»)

1. Funktion dieses Reglements

Der Quartierverein Wiedikon (nachfolgend der «**Quartierverein**») ist im Besitz einer Bewilligung für einen wöchentlichen Gemischtwarenmarkt auf dem Brupbacherplatz (nachfolgend der «**BrupbiMärt**») und betreibt den BrupbiMärt. Der Quartierverein schliesst mit Personen oder Unternehmen, die daran interessiert sind, am BrupbiMärt teilzunehmen (nachfolgend die «**Marktfahrenden**»), eine Teilnahmevereinbarung ab (nachfolgend die «**Teilnahmevereinbarung**»). Das vorliegende Reglement regelt die Abläufe für die Teilnahme von Marktfahrenden am BrupbiMärt sowie die Rechte und Pflichten der Marktfahrenden und bildet integrierenden Bestandteil der Teilnahmevereinbarung.

2. Trägerschaft

Auf Einladung des Quartiervereins hat sich im Sommer 2020 eine Trägerschaft «BrupbiMärt» gebildet, die sich aus Firmen rund um den Brupbacherplatz, interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern sowie einer Vertretung des Vorstands des Quartiervereins zusammensetzt (nachfolgend die «**Trägerschaft**»). Die Trägerschaft ist verantwortlich für Planung, Organisation und Durchführung des BrupbiMärts. Die Trägerschaft ist eine Kommission i.S.v. Art. 13 der Statuten des Quartiervereins Wiedikon und konstituiert sich selbst. Präsident der Trägerschaft und Kontaktperson zum Quartierverein ist Roland Scheck, kontakt@brupbimaert.ch.

3. Marktchefin/Marktchef

Der Vorstand des Quartiervereins bestimmt auf Vorschlag der Trägerschaft eine/n Marktchefin/Marktchef. Diese/r plant die wöchentliche Vergabe der Stände, weist Standplätze zu, überprüft die Einhaltung der Bewilligung vor Ort und ist Ansprechperson für die Marktfahrenden, die Marktpolizei sowie die Trägerschaft. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine jährlich von der Trägerschaft festgelegte Entschädigung.

4. Auswahl der Marktfahrenden

Über die Auswahl der Marktfahrenden entscheidet die Trägerschaft auf Antrag der/des Marktchefin/Marktchefs. Die Trägerschaft kann diese Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied oder einzelne Mitglieder delegieren. Es werden nur Marktfahrende zugelassen, welche dieses Reglement akzeptieren, indem sie die Teilnahmevereinbarung, welche dieses Reglement als integrierenden Bestandteil beinhaltet, unterschrieben retournieren und vor Marktbeginn die erforderliche Zahlung geleistet haben.

5. Marktzeiten

Der BrupbiMärt findet jedes Jahr von ca. März bis ca. Dezember immer samstags statt. Während der ersten vier Wochen der Schulsommerferien des Kantons Zürich findet kein Markt statt. Die effektiven Markttage werden jährlich durch die Trägerschaft verbindlich festgelegt und in der Teilnahmevereinbarung kommuniziert. Die Festlegung der Daten erfolgt jeweils unter Vorbehalt, dass der Quartierverein eine Bewilligung für den Markt erhält. Zudem bleiben behördliche Absagen einzelner Markttage vorbehalten.

Die Öffnungszeiten für Marktbesucher sind von 09.00 bis 16.00 Uhr. Aufbauzeiten sind von 07.00 bis 09.00 Uhr, Abbauzeiten von 16.00 bis 17.00 Uhr. Ab 09.00 Uhr sind alle Marktstände verkaufsbereit. Verkaufsstände mit witterungssensiblen Frischwaren können in der Teilnahmevereinbarung beantragen, dass ihnen das vorzeitige Verlassen des Marktes bereits um 13.00 Uhr erlaubt wird. Über dieses Gesuch entscheidet der/die Marktchef/in vorgängig und teilt dem Marktfahrenden den Ausgang mit. Für alle übrigen Verkaufsstände ist ein vorzeitiges Verlassen des Marktes nicht zulässig.

6. Besondere Bestimmungen

Sämtliche Stände müssen mit Namen und Wohn- bzw. Geschäftssitz der Marktfahrenden angeschrieben werden. Die Standplätze werden vorgängig zugewiesen. Die angebotenen Waren sind mit einer Preisanschrift zu versehen. Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen der Kundschaft vorgewogen werden. Die Waagen sind für die Kundschaft gut sichtbar aufzustellen. Die Ausmessung der Verkaufsflächen pro Marktfahrer/in erfolgt durch die/den Marktchefin/Marktchef zusammen mit den jeweiligen Marktfahrenden zu Beginn der Marktsaison. Entsorgung von Abfall ist nicht im Preis inbegriffen. Die Marktfahrenden sind für die korrekte Entsorgung verantwortlich.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Alkohol sowie alkoholhaltigen Getränken verboten. An dieses Verbot haben sich die Marktfahrenden zu halten. Erlaubt ist hingegen der Verkauf von eigenproduzierten Weinen und Bieren. Diese dürfen aber nicht zum direkten Konsum angeboten werden.

7. Gebühren

Die Teilnahmegebühren werden in einer jährlich publizierten Preisliste festgelegt und orientieren sich an den Laufmetergrößen der Verkaufsstände. Die Gebühren dienen u.a. der Deckung der Kosten für:

- die Marktbewilligung der Stadt Zürich,
- die Benützung des öffentlichen Grundes, welche die Stadt Zürich dem Bewilligungsinhaber verrechnet,
- die anfallende Energie (alle Marktstände erhalten einen Stromanschluss zur Verfügung),
- die Aufsicht vor Ort, die Administration und die Abrechnung,
- einen Anteil an den Infrastrukturkosten, sowie
- Kommunikation, Werbung und allfällige weitere Kosten.

Die Gebühren werden durch Rechnungsstellung erhoben. Die Gebühren sind sofort bei Erhalt der Rechnung fällig. Das Bezahlen der Gebühren ist Voraussetzung dafür, dass Marktfahrende am Markt teilnehmen dürfen.

Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, ist eine Teilnahme am Markt ausgeschlossen. Abweichende Erlaubnis durch die Trägerschaft bleibt vorbehalten. In diesem Fall kann die Trägerschaft den Marktteilnehmenden mahnen und eine Nachfrist für die Bezahlung ansetzen. Die Trägerschaft ist berechtigt, für ihren Aufwand eine Mahngebühr von CHF 30.00 zu erheben. Zudem fallen die gesetzlichen Verzugszinse von 5 % an.

8. Parkplatzsituation

Das Parkieren auf dem gesamten Marktplatz ist nicht gestattet. Marktfahrende werden durch die/den Marktchefin/Marktchef im Voraus über die Parkierungsmöglichkeiten im Quartier instruiert.

Für Marktfahrende gibt es eine Spezialbewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Dauer des Marktes (Antragsformular: [Spezialbewilligung für Marktfahrer](#)). Das ausgefüllte Formular ist dem Bewilligungsinhaber zur Bestätigung weiterzuleiten an die Postadresse:

Quartierverein Wiedikon
8000 Zürich

9. Anmeldung/Abmeldung

Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit vor der Marktteilnahme möglich. Grundsätzlich erfolgt die Anmeldung mittels Teilnahmevereinbarung. Findet eine kurzfristige Anmeldung statt, ist die Marktchefin/der Marktchef ausnahmsweise berechtigt, alleine über eine Teilnahme zu entscheiden.

Über die Details der konkreten Teilnahme am Markt (bspw. Standzuweisung) entscheidet die Marktchefin/der Marktchef am Markttag in eigener Kompetenz.

Kurzfristige Absagen müssen unverzüglich nach Kenntnisnahme des Verhinderungsgrundes durch die Marktfahrenden bei der/dem Marktchefin/Marktchef bekanntgegeben werden: zurzeit Patricia Brandenberger, Tel. 076 385 94 03. Die Marktgebühren (vgl. Ziffer 7 hiervor) sind unabhängig von einer Absage geschuldet und es erfolgt weder eine anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr noch eine Rückerstattung der Gebühr für einzelne Markttag. Zudem behält sich die Trägerschaft stets das Recht vor, bei sehr kurzfristigen Absagen Schadenersatz geltend zu machen. Ebenso bei wiederholtem unangemeldetem Fernbleiben.

10. Kommunikation

Der Quartierverein und die Trägerschaft erbringen soweit möglich die notwendigen Kommunikationsmassnahmen für die Bewerbung des BrupbiMärts – beispielsweise durch Inserate in Lokalmedien, Verteilung von Flyern, Bewerbung über die eigene Website für den BrupbiMärt sowie Information in den sozialen Medien und in Veranstaltungssagenden.

11. Ausschluss

Der Vorstand des Quartiervereins kann Marktfahrende, die sich nicht an behördliche Regeln halten, ihren finanziellen und weiteren Pflichten gegenüber dem Quartierverein und der Trägerschaft nicht nachkommen oder aus wichtigem Gründen per sofort vom Wochenmarkt ausschliessen.

Im Fall eines Ausschlusses werden die bereits erhobenen Gebühren (vgl. Ziffer 7 hiervor) pro rata temporis zurückerstattet. Ausstehende Beiträge des Marktfahrenden werden per sofort fällig.

12. Schiedsklausel

Die aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement und der Teilnahmevereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche sind unter Ausschluss der ordentlichen staatlichen Gerichte dem Präsidenten der Trägerschaft zu unterbreiten. Dieser entscheidet innert einer Frist von 3 Monaten über die Streitigkeit.

Der Entscheid des Präsidenten der Trägerschaft kann von beiden Parteien an den Vorstand des Quartiervereins weitergezogen werden. Der Vorstand des Quartiervereins entscheidet endgültig und der Entscheid bindet die Parteien.

Ausgenommen von der Schiedsklausel sind sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Vereinbarung und dieses Reglements anfallenden Gebühren im Sinne von Ziffer 7 hiervor.

Zürich, 31. Juli 2023

Beschlossen vom Vorstand des Quartiervereins am 3. November 2020